

Merkblatt G: Hinweise zur Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

I. Rechtsgrundlage

§13 APO-GOST

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

VV zu §13

13.4.2 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder im Beurteilungsbereich „Klausuren“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.

II. Verbindliche Praxis in der gym. Oberstufe an der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn

- Die Klausurpläne für die Jahrgänge 11-13 werden nach Veröffentlichung des Stundenplans zu Beginn des ersten und zweiten Halbjahres durch die Abteilungsleitung Jg. 11-13 erstellt und den Fachlehrer:innen und Schüler:innen zugänglich gemacht.
- Grundsätzlich gilt, dass vor und nach Klausuren Teilnahmepflicht am Unterricht gilt.
- Grundsätze der jeweils fachbezogenen Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe und die schulinternen fachbezogenen Lehrpläne sind unter www.wsg-unna.de einzusehen.
- Am Ende eines Quartals erhalten die Schüler:innen eine Rückmeldung zum gegenwärtigen Leistungsstand bzw. zur individuellen Leistungsentwicklung.
- Versäumnis einer schriftlichen Arbeit (Klausur): die Beratungslehrer:innen prüfen, ob die notwendigen Schritte i.S. des festgelegten Entschuldigungsverfahrens eingehalten worden sind und informieren die Schüler:innen und Fachlehrer:innen über die Gewährung eines Nachschreibetermins für die Klausur.

- Nicht-Teilnahme am offiziellen Nachschreibetermin: Kann ein Schüler/ eine Schülerin am offiziellen Nachschreibetermin aus vertretbaren Gründen nicht teilnehmen, wird in diesem Fall in Absprache mit dem Fachlehrer/ der Fachlehrerin eine individuelle Lösung vereinbart.
- Schüler:innen haben nach Abs. 4 die Verpflichtung, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen → Fehlt das Erbringen eines Leistungsnachweises, muss der Schüler/ die Schülerin darlegen, warum er/ sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Gelingt dies nicht, dann entscheidet die Schulleitung, dass es weder einen Nachschreibetermin noch eine Feststellungsprüfung gibt.
- Grundsätzlich gilt, dass Feststellungsprüfungen keine fehlende Beurteilungsgrundlage ersetzen, sondern lediglich eine schmale Beurteilungsbasis ergänzen. → es gilt, dass alle erforderlichen Leistungen unter den gleichen Bedingungen erbracht werden sollen. Hier ist stets der Einzelfall zu prüfen.